

Vorgehen bei möglicherweise kampfmittelbelasteten Grundstücken - Informationen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern -

Maßgebend für diese Thematik ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“, die auch über dessen Internetseite zur Kampfmittelbeseitigung aufgerufen werden kann. Die folgenden Punkte sollen insbesondere Grundstückseigentümern und Bauherren zu einer ersten Information dienen.

> Verantwortung des Grundstückseigentümers

Die Erforschung und Beseitigung von Gefahren die von Kampfmitteln ausgehen können, liegt in der Verantwortung der Grundstückseigentümer. Dabei gehört es nicht zu den Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, die Kampfmittelbelastung bzw. -freiheit von Grundstücken zu beurteilen oder zu bescheinigen.

> Bebauung von Grundstücken

Nach der Bayerischen Bauordnung darf die **Bebauung** eines Grundstücks die öffentliche Sicherheit nicht gefährden (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung - BayBO). Das **Grundstück** muss so beschaffen sein, dass es für eine beabsichtigte Bebauung geeignet ist (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayBO). Insoweit ist die Freiheit von Kampfmitteln eine besondere Eigenschaft des Baugrundes.

Die **Verantwortung** für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt bei den **Bauherrn** und den **bauausführenden Firmen**. Sie haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen. Auf die **Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften** der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) (www.bgbau.de) für Bauvorhaben auf möglicherweise kampfmittelbelasteten Flächen wird hingewiesen.

> Recherchen, Gefahrenbewertung

Grundlage vorsorglicher Maßnahmen sind in der Regel grundstücksbezogene historische **Recherchen** und eine darauf bezogene **Gefahrenbewertung**. Umfassende Informationen hierzu enthalten die vom Bund für seine Vorhaben erstellten „Arbeitshilfen Kampfmittelräumung“ (www.arbeitshilfen-kampfmittelraeumung.de).

Die Gemeinden verfügen in der Regel über **archivarische Unterlagen** zu Kampfhandlungen, Bombenangriffen etc. Im Hinblick auf Bombenangriffe, aber auch auf Gegebenheiten bei Kriegsende können in besonderer Weise **alliierte Luftbilder** zur Recherche dienen.

Das **Landesluftbildarchiv** des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Bayern (Tel. 089-2129-1111; www.geodaten.bayern.de/bvv_web/bvv/index.html) verfügt über ca. 60.000 und damit über etwa ein Drittel der alliierten Luftbilder von Bayern, von denen gegen Gebühr Abzüge/Kopien bezogen werden können. Allerdings kann dort keine Aussage getroffen werden, ob es für den jeweiligen Bereich anderweitig noch weitere Luftbilder (etwa im Zusammenhang mit anderen Luftangriffen) gibt, die für eine Bewertung von Bedeutung sind. Für eine **grundstücksbezogene Recherche und Bewertung** empfiehlt es sich, **Fachfirmen** mit moderner volldigitaler oder optisch-digitaler Auswertestation und entsprechender Erfahrung in der Auswertung von Kriegsluftbildern zu beauftragen.

> Maßnahmen

Sind auf dem Grundstück konkrete Maßnahmen veranlasst, wie die vorsorgliche Nachforschung nach Munitionsgegenständen und deren Bergung, ist es Aufgabe des Grundstückseigentümers, **Fachfirmen** zu beauftragen, die nach dem dazu Sprengstoffgesetz berechtigt sind.

Geborgene Kampfmittel übergeben die Fachfirmen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, der sie ggf. vor Ort unschädlich macht, abtransportiert und vernichtet. Für die Tätigkeit des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden dabei keine Kosten erhoben. Wegen der Übergabe und sonstiger Modalitäten sollten sich die Fachfirmen zeitnah mit dem zuständigen Sprengkommando in Verbindung setzen – unbeschadet von der nach dem Sprengstoffgesetz erforderlichen Anzeige der Maßnahme beim Gewerbeaufsichtsamt.

> Adressenlisten von Fachfirmen

Adressenlisten von **Fachfirmen in der Kampfmittelräumung** und von **Fachfirmen für Luftbildauswertung** können über die **Internetseite** des Innenministeriums aufgerufen werden.